

ANLAGE 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p data-bbox="338 142 896 233" style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS)</p> <p data-bbox="114 389 1088 509">Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den § 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:</p> <p data-bbox="327 544 902 603" style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner</p> <p data-bbox="114 635 1117 786">Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Rappenau aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.</p> <p data-bbox="517 882 719 941" style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfreiheit</p> <p data-bbox="114 975 1117 1034">Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.</p> <p data-bbox="477 1129 759 1189" style="text-align: center;">§ 3 Maßstab des Beitrags</p> <p data-bbox="114 1222 1117 1433">(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen. (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird.</p>	<p data-bbox="1368 142 1926 233" style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung eines Beitrages zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung – FBS)</p> <p data-bbox="1144 389 2145 525">Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am ... folgende Fremdenverkehrsbeitragssatzung (FBS) beschlossen:</p> <p data-bbox="1357 560 1933 619" style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner</p> <p data-bbox="1144 655 2148 815">Von allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, und von allen juristischen Personen wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben, soweit ihnen in der Stadt Bad Rappenau aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.</p> <p data-bbox="1541 887 1747 946" style="text-align: center;">§ 2 Beitragsfreiheit</p> <p data-bbox="1144 983 2148 1042">Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Stadt, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.</p> <p data-bbox="1503 1118 1785 1177" style="text-align: center;">§ 3 Maßstab des Beitrags</p> <p data-bbox="1144 1214 2148 1409">(1) Der Beitrag nach § 5 bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr oder dem Kurbetrieb in der Stadt erwachsen. (2) Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen sich nach den Mehreinnahmen (§ 4) des Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 1).</p>

ANLAGE 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p>(3) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Messbetrag</p> <p>(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (§ 5) multipliziert werden.</p> <p>(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Vorteilsatz</p> <p>Der Vorteilsatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Höhe des Beitrages</p>	<p>(3) Bei Beherbergungsbetrieben aller Art mit Ausnahme solcher Beherbergungsbetriebe, die Vorsorge- oder Rehabilitationskliniken sind und die einen erheblichen Anteil an sozialversicherten Patienten haben, bemessen sich die besonderen wirtschaftlichen Vorteile abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der gewichteten Übernachtungen im Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 1). Besondere wirtschaftliche Vorteile von Beherbergungsbetrieben nach Satz 1, die nicht mit einer Übernachtung in Zusammenhang stehen, werden nach Abs. 2 bemessen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Messbetrag</p> <p>(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 2) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilsatz (Abs. 3) multipliziert werden.</p> <p>(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne gesetzliche Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung eine Berufsgruppe nicht aufgeführt ist, ist der Richtsatz nach dem niedersten Reingewinnsatz der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums zu ermitteln. Ist eine Berufsgruppe auch in der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums nicht aufgeführt, ist der Richtsatz entsprechend dem Schema zum Aufbau der Richtsätze der Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektion anhand der gegebenen Zahlen des betroffenen Betriebs zu ermitteln.</p> <p>(3) Der Vorteilsatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Höhe des Beitrags</p> <p>(1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 2 beträgt ... v.H. des Messbetrages.</p>

ANLAGE 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p>(1) Der Beitrag nach § 3 Abs. 1 beträgt 5 v. H. des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 5 € beträgt.</p> <p>(2) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z.B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien, Kliniken) beträgt der Beitrag mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge nach Abs. 3 ergeben würde.</p> <p>(3) Im Fall des § 3 Abs. 3 beträgt der Beitrag abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,10 €.</p>	<p>(2) Der Beitrag nach § 3 Abs. 3 beträgt € ... je Übernachtung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung</p> <p>(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 und 2 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für das der Beitrag festgesetzt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wird. Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 3 (Übernachtungsgeld) entsteht am letzten Aufenthaltstag der beherbergten Person in der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung</p> <p>(1) Die Beiträge nach § 5 werden für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend. Die Beiträge werden nicht erhoben, wenn sie weniger als € 5 betragen.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld gemäß § 5 Abs. 1 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, die Beitragsschuld nach § 5 Abs. 2 für die jeweiligen Kalendermonate im Erhebungszeitraum mit deren Ablauf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Festsetzung, Fälligkeit</p> <p>(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 und 2 wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.</p> <p>(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 3 wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Der Beitragspflichtige hat Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen (Übernachtungsgeld) werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Festsetzung Fälligkeit</p> <p>Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.</p>

ANLAGE 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p>auf die Beitragsschuld angerechnet.</p> <p>(3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.</p> <p>(2) Beitragspflichtige nach § 1 haben der Stadt bis zum 31.05. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres den in der Stadt erzielten Umsatz schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Meldung, wird der Umsatz für den betreffenden Erhebungszeitraum geschätzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 20.05.1999 außer Kraft.</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 2 haben ihren auf den Erhebungszeitraum entfallenden Nettoumsatz der Stadt bis spätestens zum 31. Mai des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres mitzuteilen.</p> <p>(2) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 haben der Stadt die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen innerhalb von 10 Werktagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 10 der Kurtaxensatzung der Stadt Bad Rappenau in der jeweils gültigen Fassung verbunden werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2010 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.</p> <p>Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung (§ 4 Abs. 2)</p> <p>Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk</p>